



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

### **Heimaufsicht über stationäre Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein**

1. Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen mit wie vielen Pflegeplätzen gibt es pro Kreis und kreisfreier Stadt in Schleswig-Holstein (bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

#### Antwort:

In Schleswig-Holstein gab es im Jahr 2015 insgesamt 686 stationäre Einrichtungen mit 39.497 verfügbaren Plätzen für vollstationäre Pflege. Die detaillierten Angaben sind der Tabelle 1 zu entnehmen (Angaben der aktuellen Pflegestatistik).

**Tabelle 1: Stationäre Pflegeeinrichtungen und darin verfügbare Plätze in Schleswig-Holstein 2015 nach Kreisen und kreisfreien Städten**

Gebiet	Stationäre Pflegeeinrichtungen	Verfügbare Plätze für vollstationäre Pflege
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>686</b>	<b>39 497</b>
Flensburg, Stadt	17	1 119
Kiel, Landeshauptstadt	34	2 271
Lübeck, Hansestadt	47	3 554
Neumünster, Stadt	18	1 254
Dithmarschen	34	1 795
Herzogtum Lauenburg	60	2 644
Nordfriesland	41	1 905
Ostholstein	56	3 623
Pinneberg	58	3 758
Plön	27	1 344
Rendsburg-Eckernförde	68	3 396
Schleswig-Flensburg	72	2 967
Segeberg	64	4 116
Steinburg	33	1 857
Stormarn	57	3 894

Quelle: Statistikamt Nord, Pflegestatistik 2015

2. Gibt es gesetzliche Vorgaben oder andere Richtlinien, wie die Heimaufsicht in den Kreisen und kreisfreien Städten personell ausgestattet sein muss? Wenn ja, welche?

Antwort:

Zuständige Behörden für die Durchführung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung sind die Landrätinnen und Landräte sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte (§ 30 Abs. 1 SbStG). Bei ihnen liegt die Organisations- und Personalhoheit für die Aufgabenwahrnehmung.

§ 30 Abs. 2 SbStG regelt die persönliche Qualifikation des Personals in den zuständigen Behörden. Danach sollen mit der Durchführung des SbStG Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrungen besitzen. Diese Regelung impliziert, einen Personalmix aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere mit Fachkompetenzen in der Verwaltung und in der Pflege für diesen Arbeitsbereich vorzusehen, da über die Prüftätigkeit der Aufsichten hinaus auch für den zunehmend wichtigen Bereich der Beratung entsprechende Fachkompetenzen in beiden Bereichen erforderlich sind.

3. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten mit welcher Qualifikation und welcher Arbeitszeit in den Heimaufsichten der Kreise und kreisfreien Städten (bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte waren zum Stichtag 31.12.2016 umgerechnet mit 35,87 Vollzeitstellenanteilen ausgestattet. Davon entfielen auf Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter 20,92 Vollzeitstellenanteile und 14,95 auf Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger). Die detaillierten Angaben sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

**Tabelle 2: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Aufsichten der Kreise und kreisfreien Städte nach Vollzeitstellenanteilen zum Stichtag 31.12.2016**

Gebiet	Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger)
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>20,92</b>	<b>14,95</b>
Flensburg, Stadt	0,5	0,5
Kiel, Landeshauptstadt	1	2,5
Lübeck, Hansestadt	0,95	0,5
Neumünster, Stadt	0,5	0,66
Dithmarschen	0,8	1
Herzogtum Lauenburg	1,3	1
Nordfriesland	0,5	0,5
Ostholstein	2,8	2,12
Pinneberg	2,1	1
Plön	0,5	0,5
Rendsburg-Eckernförde	2	1,5
Schleswig-Flensburg	1,7	0,8
Segeberg	3,37	1,5
Steinburg	0,8	0,12
Stormarn	2,1	0,75

Quelle: Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden 2015/2016

4. Hält die Landesregierung die personelle Ausstattung in den Heimaufsichten der Kreise und kreisfreien Städte für ausreichend? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Beurteilung einer ausreichenden Personalausstattung obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als für die Ausführung des SbStG zuständigen Behörden. Das MSGJFS übt die Aufsicht aus. Maßgeblich ist hierbei die Durchführung der vom Gesetz geforderten, regelhaften und anlassbezogenen Überprüfungen. Sofern diese Überprüfungen nicht im geforderten Umfang erfolgen, weist das Land die Kreise und kreisfreien Städte auf ihre entsprechende Verpflichtung hin. Mit welcher Personalausstattung Kreise und kreisfreie Städte dieses Ziel erreichen, wird nicht durch das Land bestimmt.

5. Wie viele Beschwerden haben in den Jahren 2016 und 2017 die Heimaufsicht in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten erreicht (bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Für das Jahr 2017 liegen dem Ministerium noch keine vollständigen Angaben vor. Im Jahr 2016 erhielten die Aufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte insgesamt 866 Beschwerden aus dem Bereich der Altenpflege. Als Beschwerden gelten offene Reaktionen auf enttäuschte Leistungserwartungen. Sie sind in der Regel sehr persönlich und betreffen die individuelle Lebenssituation der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers. Die detaillierten Angaben sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

**Tabelle 3: Anzahl der bei den Aufsichten der Kreise und kreisfreien Städte im Jahr 2016 eingegangenen Beschwerden im Bereich der Altenpflege**

Gebiet	Eingegangene Beschwerden
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>866</b>
Flensburg, Stadt	18
Kiel, Landeshauptstadt	33
Lübeck, Hansestadt	84
Neumünster, Stadt	28
Dithmarschen	39
Herzogtum Lauenburg	27
Nordfriesland	80
Ostholstein	242
Pinneberg	85
Plön	25
Rendsburg-Eckernförde	59
Schleswig-Flensburg	13
Segeberg	49
Steinburg	24
Stormarn	60

Quelle: Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden 2015/2016

6. Wie viele ordnungsrechtliche Verfügungen wurden in den Jahren 2016 und 2017 bei den Heimaufsichten in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten ausgesprochen (bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Für das Jahr 2017 liegen dem Ministerium noch keine vollständigen Angaben vor. Im Jahr 2016 wurden von den Aufsichten insgesamt 61 ordnungsrechtliche Verfügungen ausgesprochen. Die detaillierten Angaben sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

**Tabelle 4: Anzahl der von den Aufsichtsbehörden im Jahr 2016 ausgesprochenen ordnungsrechtlichen Verfügungen**

Gebiet	Ordnungsrechtliche Verfügungen
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>61</b>
Flensburg, Stadt	1
Kiel, Landeshauptstadt	0
Lübeck, Hansestadt	2
Neumünster, Stadt	0
Dithmarschen	5
Herzogtum Lauenburg	3
Nordfriesland	17
Ostholstein	5
Pinneberg	11
Plön	0
Rendsburg-Eckernförde	4
Schleswig-Flensburg	1
Segeberg	6
Steinburg	1
Stormarn	5

Quelle: Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden 2015/2016